

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Das Saarländische Spielhallengesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S.156) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 2 folgende Überschriften eingefügt:

„ § 2a Antragsverfahren
§ 2b Notwendige Antragsunterlagen
§ 2c Auswahlverfahren und Verordnungsermächtigung“

2. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. das Angebot an gewerblichem AutomatenSpiel in Spielhallen zu begrenzen, es in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Angeboten in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Erlaubnis nach diesem Gesetz umfasst zugleich die Erlaubnis nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist in der Regel auf bis zu zehn Jahre zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrund-

stücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen, oder
3. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen aus §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verstößt.

Die §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

4. Nach dem § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

„§ 2a Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 kann jederzeit gestellt werden.

(2) Auf Antrag kann die Erlaubnisfrist nach § 2 Absatz 2 auch mehrfach verlängert werden; die verlängerte Erlaubnisfrist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beginnt jeweils mit dem Tag nach Ablauf der vorherigen Frist. Der Verlängerungsantrag ist frühestens 6 Monate und spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vor dem Ende der Erlaubnisfrist zu stellen. Nach dem Stichtag nach Satz 2 eingereichte Anträge oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung in einem Auswahlverfahren nach § 2c.

§ 2b Notwendige Unterlagen

Mit dem Antrag auf Spielhallenerlaubnis einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Ein gültiger amtlicher Ausweis der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie bei Drittstaatsangehörigen ein entsprechender Aufenthaltstitel; bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters,
2. Baurechtliche Genehmigung über die Nutzung der Räume als Spielhalle im Original inklusive Anlagen (grün gestempelt),

3. Grundrisssskizze,
4. Nutzflächenberechnung nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Spielverordnung,
5. Führungszeugnis gemäß §§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde für gewerberechtliche Entscheidungen (Beleg-Art OG), nicht älter als drei Monate, jeweils der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters,
6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei einer Behörde für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
7. Bescheinigung in Steuersachen für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kommune für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
9. Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag über die Spielhallenräume und –plätze, bzw., sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller auch Eigentümerin oder Eigentümer ist, ein entsprechender Nachweis,
10. Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten gemäß § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung,
11. ein nach § 5 Absatz 2 Satz 2 genehmigtes Sozialkonzept,
12. Verpflichtungserklärung, dass der Nachweis über den Anschluss an das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 unmittelbar nach Betriebsaufnahme unverzüglich vorgelegt wird.

Die zuständige Behörde ist befugt, die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, auf deren oder dessen Kosten über die in Satz 1 genannten Unterlagen hinaus weitere Nachweise zu erbringen, wenn dies zum

Zwecke der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auch von der Anforderung einzelner Nachweise absehen, wenn diese nicht erforderlich sind.

§ 2c

Auswahlverfahren und Verordnungsermächtigung

(1) Wird im Fall des § 2a Absatz 1 mehr als ein vollständiger Erlaubnisantrag gestellt, dem innerhalb der Abstandsflächen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 keine zum Datum des Antragseingangs bereits erteilte Spielhallenerlaubnis entgegen steht, entscheidet die zuständige Behörde in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs.

(2) Kann im Fall des § 2a Absatz 2 aufgrund der Abstandsregelung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 in einem Gebiet, in dem eine Spielhalle oder mehrere Spielhallen aufgrund der Übergangsregelung nach § 12 Absatz 2 rechtmäßig betrieben werden, nur eine Erlaubnis erteilt werden, so trifft die zuständige Behörde unter mehreren innerhalb der Frist nach § 2a Absatz 2 vollständig eingereichten Anträgen, bei denen die Erlaubnis nicht nach § 3 Absatz 1 zu versagen ist, eine Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gründen nach Maßgabe der Ziele des Spielhallengesetzes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die bestmögliche Ausschöpfung der bei Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ist zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl kann die zuständige Behörde insbesondere berücksichtigen:

- a) die Eignung der Betriebsführung zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Absatz 1,
- b) öffentliche Belange wie den Schutz vor Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung, insbesondere Schulen oder Suchtfachberatungsstellen mit dem Beratungsschwerpunkt Glücksspielsucht,
- c) wenn die Spielhalle ununterbrochen durch dieselbe Betreiberin oder denselben Betreiber betrieben wurde, das Alter der Ersterlaubnis.

(3) Kann unter Spielhallen innerhalb der Abstandsflächen keine sachgerechte Auswahl getroffen werden, weil keine Unterschiede von Gewicht zwischen den Erlaubnisanträgen bestehen, entscheidet die zuständige Erlaubnisbehörde durch das Los. In diesem Fall bestimmt die Erlaubnisbehörde Zeit, Ort und Art und Weise der Durchführung des Losverfahrens. Die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller werden zur Ermöglichung der Teilnahme zwei Wochen im Voraus über die Durchführung des Losverfahrens unterrichtet. Diese Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Sofern die betroffenen An-

tragstellerinnen und Antragsteller nicht an der Ziehung teilnehmen, werden sie von der Erlaubnisbehörde über das Ergebnis des Losverfahrens informiert.

(4) Das für Gewerberecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Auswahlverfahrens näher bestimmen. In der Rechtsverordnung kann näher bestimmt werden, wie bei der Auswahl zu berücksichtigen ist, durch welche Bewerbung unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 bis 3 die Ziele des Spielhallengesetzes am besten zur Geltung gebracht werden.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Betrieb einer Spielhalle den Zielen und Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft oder
2. der Betrieb einer Spielhalle insbesondere eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Betrieb einer Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellen des Antrags wegen eines Verbrechens, der Belohnung und Billigung von Straftaten, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Darüber hinaus ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle

1. in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird (Mehrfachkonzession) oder
2. einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet. Der Abstand ist die kürzeste Entfernung zwischen den Außenwänden der Spielhallen; bei Abweichungen vom Bauplan ist die tatsächliche Ausgestaltung maßgeblich.

(3) Die Erlaubnis ist außerdem zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu bestehenden Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, oder zu bestehenden Suchtfachberatungsstellen nicht eingehalten wird. Für die Abstandsdefinition gilt Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 entsprechend.

Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Verlängerungsanträge nach § 2a Absatz 2, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestehende Spielhalle seit erstmaliger Erlaubniserteilung unterbrechungsfrei durch dieselbe Erlaubnisinhaberin oder denselben Erlaubnisinhaber betrieben wird. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall Ausnahmen vom Mindestabstand zulassen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

6. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner ist es verboten,

1. mit einem Jackpot zu werben,
2. Internet-Terminals bereit zu halten,
3. unentgeltlich Speisen oder Getränke zu verabreichen; die Abgabe von nicht alkoholischen Getränken zu ortsüblichen Preisen ist gestattet,
4. alkoholische Getränke zu verabreichen oder zu verzehren,
5. in Spielhallen zu rauchen.“

7. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Minderjährigen“ die Wörter „oder nach § 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 gesperrten Spielerinnen und Spielern“ eingefügt.

8. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber stellt durch eine Kontrolle des amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag 2021 sicher, dass Minderjährige oder nach § 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 gesperrte Personen keinen Zutritt zur Spielhalle haben.“

9. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Suchtbeauftragten der Landesregierung“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

10. In § 6 werden bei Nummer 1 nach dem Wort „Minderjährigen“ und vor dem Komma die Wörter „oder nach § 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 gesperrten Personen“ eingefügt.

11. In § 7 Absatz 1 wird die Zeitangabe „4:00 Uhr“ durch „2:00 Uhr“ ersetzt.

12. In § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes sowie der für Spielhallen bestehenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist das Landesverwaltungsamt. Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen im Sinne von § 2 trifft das Landesverwaltungsamt im Benehmen mit der Kommune, in deren Gebiet die betroffene Spielhalle belegen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Einhaltung dieses Gesetzes sowie der für Spielhallen bestehenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlichen Anordnungen treffen. Ihr stehen zu diesem Zweck die Befugnisse gemäß der Gewerbeordnung und die Berechtigung zu, durch ihre Bediensteten die Spielhallen und ähnliche Unternehmen zu betreten. Durch diese Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.“

13. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 eine Spielhalle betreibt,
2. entgegen § 4 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Spielhalle oder zur Werbung nicht befolgt,
- 2a. es entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 unterlässt, in der Spielhalle Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Automaten-Spielplatz einsehbar sind,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit einem Jackpot wirbt, Internet-Terminals bereithält, Speisen verabreicht oder unentgeltlich oder nicht zum ortsüblichen Preis Getränke verabreicht oder alkoholische Getränke verabreicht oder deren Verzehr duldet,
4. es entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 als Erlaubnisinhaber oder Erlaubnisinhaber das Rauchverbot nicht beachtet oder das Rauchen duldet,
5. entgegen § 5 Absatz 1 die Volljährigkeit nicht prüft,
6. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept vorzulegen, sein Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ einzuhalten,
7. entgegen § 5 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt, insbesondere den regelmäßigen Berichtspflichten nicht nachkommt,

8. die Spielverbote nach § 6 nicht befolgt,
 9. entgegen § 7 die Sperrzeiten nicht einhält,
 10. entgegen § 8 Absatz 1 zum Zweck des Spielens Kredit gewährt, gewähren lässt oder zulässt, dass Beschäftigte Kredite gewähren, oder
 11. entgegen § 8 Absatz 2 das Aufstellen von Geldautomaten oder anderen Geräten oder Vorrichtungen ermöglicht, duldet oder begünstigt.“
14. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie für in Spielhallen begangene Ordnungswidrigkeiten nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist die Behörde gemäß § 9 dieses Gesetzes.“
15. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, aufgrund derer zum Inkrafttreten des Spielhallengesetzes am 1. Juli 2012 eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wurde, sind mit Ablauf des 30. Juni 2017 erloschen.
 - (2) Dem Verlängerungsantrag nach § 2a Absatz 2 gleichgestellt sind Anträge auf Erlaubnis im Fall einer ohne Erlaubnis aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder gütlichen Streitbeilegung geduldeten Spielhalle, die nicht spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 zu schließen war.
 - (3) Kann über einen vollständig eingereichten Verlängerungsantrag nach § 2a Absatz 2 oder diesem gleichgestellten Antrag, dem die erforderlichen Unterlagen nach § 2b Satz 2 beigelegt sind, nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Erlaubnisfrist entschieden werden, ohne dass dies der Antragsteller zu vertreten hat, gilt die Spielhalle als rechtmäßig betrieben, bis die zuständige Behörde über den Antrag entschieden hat.“
16. Im Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpG wird in Nummer 1 Buchstabe b am Ende nach dem Wort „Aufsichtsbehörden,“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „wobei die Aufsichtsbehörde das Datum des Beginns des Zeitraums festlegen kann,“

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Spielhallengesetz, das seit dem 1. Juli 2012 in Kraft ist, ist an Neuerungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Anbindung an das Spielformübergreifende Sperrsystem. Ferner werden im Gesetzestext einzelne Klarstellungen vorgenommen und der Ordnungswidrigkeitenkatalog wird ergänzt.

Außerdem werden weitere Einzelheiten zu Auswahl und Verfahren geregelt. Da nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Spielhallengesetz Spielhallenerlaubnisse nur befristet erteilt werden dürfen, sind Antragsfristen für Verlängerungsanträge zu regeln. Ebenso werden die vorzulegenden Unterlagen nunmehr gesetzlich geregelt.

Für künftige Auswahlverfahren sind Folgeregelungen zu treffen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht es bisher als hinreichend angesehen, dass die wesentlichen Parameter einer Auswahlentscheidung sich bereits dem Spielhallengesetz in hinreichendem Maße entnehmen ließen. Hierbei wurde insbesondere auf die Konturierung der Auswahlkriterien durch die Härtefallregelung und den Rückgriff auf die Ziele des Spielhallengesetzes abgestellt (BVerfG, Beschluss vom 7.3.2017 - 1 BvR 1314/12 u.a.; Rdz 184).

Die Härtefallregelung war nach der saarländischen Rechtsprechung Ausgangspunkt der Auswahlentscheidungen unter Bestandsspielhallen nach 2017, nachdem die ursprünglichen Alterlaubnisse nach der Gewerbeordnung erloschen waren. Diese Fälle sind inzwischen entschieden. Damit sind die bisherigen Übergangsregelungen, die dazu dienten, Bestandsschutz- und Vertrauensschutz zu gewähren und Härten abzumildern, gegenstandslos. Für kommende Auswahlentscheidungen kommt daher der Rückgriff auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise anhand der Härtefallkriterien nicht mehr in Betracht. Da sich damit die Sachgründe einer Auswahlentscheidung künftig auf die bisher ungeschriebenen, aus den Zielen des Spielhallengesetzes abgeleiteten Parameter verlagern werden, sollen die sachgerechten Kriterien einer Auswahlentscheidung nunmehr explizit gesetzlich präzisiert werden.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1.

Mit Nr. 1 werden die neuen Paragraphen in die Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Nummer 2.

Zur Vermeidung von Fehlauslegungen erfolgt eine Klarstellung in den Zielbestimmungen des Spielhallengesetzes. Der in der psychologischen Forschung oft scharf kritisierte Begriff „natürlicher Spieltrieb der Bevölkerung“, der hier

im Sinne eines „natürlichen Glücksspieltriebs“ zu verstehen ist und den es als solchen aus wissenschaftlicher Sicht nicht gibt, wird gestrichen. Dasjenige Phänomen der Lebenswirklichkeit, welches in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken Teil der Aufgabe staatlicher Glücksspielregulierung sein sollte, ist das Angebot an Glücksspiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen, das als Reaktion auf eine bestehende Nachfrage auf dem freien Markt entsteht.

Die Nachfrage nach Glücksspiel allgemein und an Glücksspielangeboten an Automaten insbesondere sollte nicht als grundlegender menschlicher Wesenszug angesehen werden, auf den mit der Schaffung eines Angebots durch direkte oder indirekte staatliche Einflussnahme reagiert werden muss. Durch die Streichung der Bezugnahme auf den „natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung“ als Ziel eines Spielhallengesetzes wird der Eindruck vermieden, dass eine vermeintliche Nachfrage nach Glücksspielangeboten an Automaten in Spielhallen mit der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Ernährung und Wohnen gleichgesetzt wird. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Glücksspiel im Allgemeinen und somit auch beim gewerblichen Spiel an Geldgewinnspielgeräten um ein demeritorisches, potentiell schädigendes Gut handelt und dass ein zu starkes Angebot auch eine Ausweitung der Nachfrage im Sinne einer „Bedarfsweckung“ mit ungünstigen Auswirkungen im Hinblick auf Suchtgefahren mit sich bringt.

Die Abweichung von der Formulierung „natürlicher Spieltrieb der Bevölkerung“ im Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist unschädlich. Hierfür sprechen auch verschiedene bereits an den GlüStV 2021 angepasste Landesspielhallengesetze, die auf die Verwendung des Begriffs verzichten.

Ferner hat die genannte Zielformulierung im GlüStV 2021 Fehlauslegungen hervorgerufen. Aus dem normierten Gesetzeszweck in § 1 Nr. 2 GlüStV 2021 wurde zum Teil ein expliziter gesetzlicher Auftrag an private Gewerbetreibende herausgelesen, eben für die Erreichung der genannten Ziele zu sorgen. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr richtet sich die Zielformulierung des GlüStV 2021 nicht an Glücksspielanbieter und Automatenaufsteller, sondern an die staatlichen Akteure, d. h. Gesetzgeber und ausführende Behörden. Diese sind sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der konkreten praktischen Ausführung der Vorschriften gehalten, die Ziele des Gesetzes im Blick zu behalten. Auch um derartige Missverständnisse und falsche Auslegungen von Normen zu vermeiden, ist im SSpielhG-E eine genauere und treffendere Zielformulierung gewählt worden.

Das in § 3 Abs. 1 Nr. 2 SSpielhG-E mit der neuen Zielformulierung korrespondierende Übermaßverbot betrifft folgerichtig auch die Ausnutzung des empirisch feststellbaren Phänomens der Nachfrage nach Automatenspiel. Somit wurde auch hier auf den Begriff „Spieltrieb“ verzichtet und durch „Spielbetrieb“ ersetzt.

Zu Nummer 3 Änderung von § 2 SSpielhG**a)**

Zur Klarstellung und aus Gründen der Sachnähe wird in § 2 Absatz 1 die Regelung, die zuvor in den Übergangsregelungen des § 12 Absatz 6 Spielhallengesetz enthalten war, und mit der der Erlaubnisvorbehalt des Glücksspielstaatsvertrags 2021 umgesetzt wird, zu der spielhallenrechtlichen Erlaubnis gezogen.

b)

Die Erlaubnis ist nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zwingend zu befristen. Bisher wurden regelmäßig fünf Jahre ausgesprochen. Diese Frist erweist sich in der Praxis als knapp bemessen. Daher wird die Befristungsregel präzisiert. In der Regel soll die Erlaubnis für zehn Jahre, bei Wiederholungen jeweils als Folgeerlaubnis ab dem Ablaufdatum der vorherigen Erlaubnis ausgesprochen werden. Insbesondere dient die Fristsetzung der wiederkehrenden fachlichen Überprüfung, ob der Spielhallenbetrieb mit den Zielen des Spielhallengesetzes in Einklang steht. Zugleich soll Planungssicherheit für die Gewerbetreibenden erreicht werden.

c)

Ferner werden in § 2 Absatz 3 die Erlaubniswiderrufsgründe präzisiert. Anstelle des Verweises auf §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung werden die entsprechenden Erlaubnisversagungsgründe aus Gründen der Gesetzesklarheit explizit in § 3 benannt (s.u.). Neu ist der Widerrufsgrund in Absatz 2 Nr. 3, der auf die Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zum Anschluss an das spielformübergreifende Sperrsystem sowie dessen Anwendung bei Betrieb der Spielhalle verweist. Bei Verstößen gegen die in §§ 8 bis 8c Glücksspielstaatsvertrag 2021 genannten Verpflichtungen ist der Erlaubniswiderruf ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Dies dient neben der Bußgeldbewehrung der Vorschrift im Glücksspielstaatsvertrag 2021 der besseren Durchsetzbarkeit der Regelung.

Die Regelungen zu Rücknahme und Widerruf gemäß den §§ 48, 49 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt, was die geänderte Formulierung klarstellt.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 3 werden die neuen Paragraphen 2a bis 2c eingefügt. Diese enthalten Verfahrensregeln und materielle Auswahlparameter.

Zu § 2a neu

§ 2a widmet sich dem Antragsverfahren.

Anträge auf eine Neuerlaubnis (Absatz 1) können jederzeit gestellt werden. Bei Entscheidungsreife kann die Erlaubnis bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen jederzeit erteilt werden.

Da Spielhallenerlaubnisse jeweils befristet zu erteilen sind, sind Regelungen zur Verlängerung der Erlaubnisse erforderlich (Absatz 2). Dabei ist aus Gründen der Rechtssicherheit für Gewerbetreibende nicht zuletzt mit Blick auf etwaige Konkurrenzsituationen eine lückenlose Erlaubnishistorie von Bedeutung.

Für Anträge auf Verlängerung wird eine gesetzliche Ausschlussfrist eingeführt, innerhalb derer die Anträge zu stellen sind. Damit wird sichergestellt, dass eine Folgeerlaubnis regelmäßig rechtzeitig und mit Blick auf Gleichbehandlungsgrundsätze lückenlos erteilt werden kann. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mit Blick auf die Abstandsregelungen Klarheit über einen Spielhallenstandort besteht. Zugleich wird klargestellt, dass verspätet eingegangene Anträge – dies betrifft Verlängerungsanträge nach § 2a Absatz 2 – oder unvollständige Anträge nicht in ein etwaiges Auswahlverfahren einbezogen werden.

Zu § 2b neu

§ 2b regelt die erforderlichen Unterlagen, die mit der Antragstellung vorzulegen sind. Die Vorlage der Unterlagen ist eine Obliegenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller. Wird beispielsweise eine gültige Baugenehmigung nicht vorgelegt, kann im Zweifelsfall eine Versagung auch auf die Nichtvorlage gestützt werden. Andererseits wird die Behörde ermächtigt, von Unterlagen abzusehen, deren Vorlage nicht erforderlich ist, beispielsweise, weil sie bereits vorliegen und unverändert gültig sind. Außerdem wird der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern, wenn dies erforderlich erscheint.

Zu § 2c neu

§ 2c regelt Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass im Fall von Neuansträgen, denen innerhalb der Abstandsflächen keine bereits erteilte Erlaubnis entgegensteht, diese nach der Reihenfolge des vollständigen Antragsübergangs entschieden werden. Eines komplexen Auswahlverfahrens bedarf es in diesen Fällen nicht. Dies ist nach den bisherigen Praxiserfahrungen sachgerecht. Das Erlaubnisverfahren erfordert bereits vor Antragstellung Planung und Investitionen seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller. Daher ist nicht zu erwarten, dass in nennenswertem Umfang innerhalb der Abstandsflächen konkurrierende Anträge parallel gestellt werden.

Trotz der tatsächlichen Reduzierung der Gesamtzahl der Spielhallen im Saarland ist die Erteilung von Neuerlaubnissen für Standorte, an denen bisher noch keine Spielhallen betrieben werden und daher Abstandskollisionen nicht entgegenstehen, weiterhin möglich.

Vollständiger Antragsübergang bedeutet, dass der Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem Antragstellerinnen und Antragsteller insbesondere die Unterlagen gemäß § 2b vollständig vorgelegt haben und damit in ihrem Machtbereich alles Erforder-

derliche dafür getan haben, dass der Antrag beschieden werden kann. Maßgeblich ist insoweit das Datum des Eingangs bei der Behörde.

Absatz 2 regelt für die verbleibenden Fälle, in denen ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, den Grundsatz, dass die Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gründen nach Maßgabe der Ziele des Spielhallengesetzes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen ist. Die Formulierung stellt damit den gesetzlichen Rahmen einer behördlichen Entscheidung klar. Eine Auswahlentscheidung, die der Auflösung von Konkurrenzen im grundrechtsrelevanten Bereich dient, hat im Sinne praktischer Konkordanz sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei ist die Abwägungsentscheidung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen, d.h. bei der Abwägung der Auswahlentscheidung darf deren Ergebnis nicht außer Verhältnis zu Sinn und Zweck der Auswahlermächtigung und den Abwägungsparametern stehen.

Die Ziele des Spielhallengesetzes nach § 1 Absatz 1 sind - im Einklang mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 - für den Bereich der Spielhallen die Suchtprävention und Suchtbekämpfung, die Kanalisierung des Glücksspielangebots in legale Angebote, die Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes sowie der ordnungsgemäße Betrieb, der Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften und Kriminalitätsabwehr.

In das Auswahlverfahren werden von vornherein nur Erlaubnisanträge einbezogen, denen nicht die Tatbestände des § 3 Absatz 1 entgegengehalten werden können. Namentlich müssen die Betreiberinnen und Betreiber zuverlässig sein und die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle bieten.

Mit der zu berücksichtigenden Auswahl nach der bestmöglichen Ausschöpfung der Standortkapazität wird eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen. Dies dient als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer grundrechtsschonenden Auswahl und bedeutet, dass möglichst vielen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Berufsfreiheit gegeben werden soll. Zugleich sollen damit aber nicht die materiellen Auswahlkriterien überspielt werden.

Mit Satz 3 werden zur Konkretisierung nicht abschließend die regelmäßig anzuwendenden Abwägungsparameter beschrieben. Diese lassen sich aus den Zielen des Spielhallengesetzes sowie den Erlaubnisvoraussetzungen herleiten.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht es bisher noch als hinreichend angesehen, dass die wesentlichen Parameter einer Auswahlentscheidung sich bereits dem Spielhallengesetz in hinreichendem Maße entnehmen ließen. Hierbei wurde insbesondere auf die Konturierung der Auswahlkriterien durch die Härtefallregelung und den Rückgriff auf die Ziele des Spielhallengesetzes abgestellt (BVerfG, Beschluss vom 7.3.2017 - 1 BvR 1314/12 u.a.; Rdz 184). Die Härtefallregulierung war demnach nach der saarländischen Rechtsprechung Ausgangspunkt der Auswahlentscheidungen unter Bestandsspielhallen nach 2017, nachdem die ursprünglichen Alterlaubnisse nach der Gewerbeordnung erloschen waren.

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat in einer Entscheidung erklärt, dass „dem Auswahlparameter der Härtefallgesichtspunkte nach § 12 Abs. 2 SSpielhG, auf die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.3.2017 zur Konturierung der Auswahlkriterien „zunächst“ – zwar nicht im Sinne einer Priorität, wohl aber im Sinne eines sich anbietenden Einstiegs in die Auswahlprüfung – zurückgegriffen werden kann“ (1 B 265/18, Rn. 42).“

Damit war eine Grundlage der wertenden Gesamtbetrachtung des Ausmaßes der wirtschaftlichen Betroffenheit der Betreiberinnen und Betreiber. So wurde den Bestandsschutzinteressen der Betreiberinnen und Betreiber Rechnung getragen.

Jedoch konnten im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen des § 12 des Spielhallengesetzes (Fassung 2012) und § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags (Fassung 2012) Bestandsschutz- und Vertrauensschutzgesichtspunkte nur für einen begrenzten Zeitraum den Ausgangspunkt der Auswahlentscheidung bestimmen. In kommenden Auswahlentscheidungen werden die aus dem Spielhallengesetz abgeleiteten nunmehr explizit formulierten Parameter zu prüfen sein. Wirtschaftliche Erwägungen können nur noch unter besonderen außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalls als Korrektiv bei der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Rolle spielen, als bei der Abwägung der Auswahlentscheidung deren Ergebnis nicht außer Verhältnis zu Sinn und Zweck der Auswahlermächtigung und den Abwägungsparametern stehen darf und tatsächliche Anhaltspunkte hierfür nach Prüfung der in § 2c Absatz 2 Satz 2 und 3 ausdrücklich genannten zur Anwendung gelangten Parametern vorliegen.

Die Auswahl anhand der Eignung der Betriebsführung zur Verwirklichung der Ziele des Spielhallengesetzes (Buchstabe a) knüpft an die Regelung in § 1 Absatz 1 insbesondere zur Kriminalitätsabwehr und den Spieler- und Jugendschutz an und setzt eine wertende Gesamtbetrachtung auf Basis von Tatsachen voraus, ob die konkrete Art und Weise der Betriebsführung besser zur Erreichung der Ziele des Spielhallengesetzes beitragen kann als die in der Auswahl zu vergleichende Betriebsführung der Mitbewerberinnen und Mitbewerber.

Damit kann berücksichtigt werden, inwieweit prognostisch von einem in materieller Hinsicht rechtstreuen Verhalten der Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber auszugehen ist, also von der Einhaltung von Vorschriften, die gerade die Erreichung der Ziele des Spielhallengesetzes sicherstellen sollen.

Bei einer solchen Prognose des rechtstreuen Verhaltens handelt es sich nicht um eine (erneute) Zuverlässigkeitsüberprüfung, sondern um eine Differenzierung nach der Art und Weise der Betriebsführung. Bei der Auswahlentscheidung kann damit einbezogen werden, ob eine Spielhalle beanstandungsfrei betrieben wird oder nur gelegentlich oder mehrfach gegen materielle Anforderungen des Spielhallenrechts und anderer Rechtsnormen verstoßen wurde, auch wenn diese Verstöße im Einzelfall nicht in Bußgeldverfahren mündeten oder eine Erlaubnisversagung nicht rechtfertigen könnten (siehe zur Argumen-

tation zur Berücksichtigung des rechtstreuen Verhaltens bei Auswahlentscheidungen zuletzt Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. Mai 2021 – 4 A 4023/19 –, Rn. 36, juris, sowie Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. März 2021 – 4 A 625/20 –, Rn. 49 - 56, juris, jeweils m.w.N.)

In eine Auswahlentscheidung sind auch die öffentlichen Belange (Buchstabe b) einzubeziehen. Dieselben Aspekte können bei Gefährdungen für die schützenswerten Belange gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Spielhallengesetzes als Versagungsgrund dienen. Unterhalb dieser Schwelle ist die Berücksichtigung der öffentlichen Belange bei der Auswahl erforderlich. Abwägungsrelevant sind schädliche Auswirkungen auf das Umfeld der Spielhalle, Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner, zum Beispiel durch nächtlichen Lärm. Auch der Schutz einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung kann bei der Auswahl Berücksichtigung finden. Als Regelbeispiele werden die Nähe zu einer bestehenden Einrichtung der Suchthilfe ebenso wie die Nähe zu Schulen benannt. Hierbei sind im Rahmen der Abwägung insbesondere Schulen in den Blick zu nehmen, die überwiegend von Jugendlichen und Heranwachsenden besucht werden. Bei der Auswahl unter mehreren möglichen Spielhallenstandorten ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls jeweils danach abzuwägen, ob nach den tatsächlichen Gegebenheiten von einer Spielhalle weniger Störungen für die genannten Einrichtungen ausgehen als von den Hallen der Mitbewerberinnen und Mitbewerber.

Buchstabe c regelt, dass ein langjähriger Betrieb einer Spielhalle bei der Auswahl berücksichtigt werden kann. Damit kann vor dem Hintergrund, dass Spielhallenerlaubnisse lediglich befristet zu erteilen sind, auch im konkreten Fall berechtigten Bestandsschutzinteressen Rechnung getragen werden. Maßgeblich ist das Alter der Ersterlaubnis, wenn die betroffene Spielhalle durch dieselben Betreiberinnen und Betreiber ununterbrochen betrieben wurde. Identitätswahrende Umwandlungen der Rechtsform sind unschädlich.

Mit Absatz 3 wird als ultima ratio das Losverfahren eingeführt und es werden Verfahrensregeln für diesen Fall eingeführt. Voraussetzung ist, dass eine Auswahl nicht nach den vorstehenden sachgerechten Abwägungsparametern getroffen werden kann, weil zwischen den konkurrierenden Erlaubnisansträgen keine Unterschiede von Gewicht bestehen bzw. die Anträge annähernd gleich „gut“ sind.

Durch Absatz 4 wird das für Wirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung weitere Einzelheiten des Auswahlverfahrens näher zu bestimmen und auch Auswahlgesichtspunkte weiter zu konkretisieren.

Durch die Bezugnahme auf das für Gewerberecht zuständige Ministerium wird mit Blick auf zukünftige Umressortierungen und Geschäftsverteilungspläne auf ministerieller Ebene klargestellt, dass dasjenige Ressort zuständig ist, welchem die Aufgabe der Umsetzung des Gewerberechts im Sinne der Fach- und Rechtsaufsicht als oberste Landesbehörde übertragen ist. Zwar ist das Gewerberecht ein klassisches Aufgabengebiet des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,

da jedoch bisweilen Unklarheiten bei der Abgrenzung zum staatlichen Glücksspiel in der Zuständigkeit des Innenressorts mit eigenen Rechtsgrundlagen auftreten, ist die Bezugnahme auf das Gewerberecht an der Stelle sinnvoll.

Im Sinne der Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und zugunsten der Gesetzesklarheit wird anstelle der Bezugnahme auf die Person des Bewerbers oder der Bewerberin auf die Bewerbung als solche abgestellt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 fasst § 3 neu.

Die Änderung des Begriffs „Spieltrieb“ in § 3 Abs. 1 Nr. 2 SSpielhG-E zugunsten des Begriffs „Spielbetrieb“ bezieht sich auf die bereits unter Nr. 1 beschriebene Problematik, die sich im wissenschaftlichen Diskurs im Hinblick auf „Spieltrieb“ ergeben hat. Zwar ist in der psychologischen Forschung von der Existenz eines „Spieltriebs“ beim Menschen, insbesondere bei Kindern, die Rede, die Vorstellung eines Spieltriebs im Sinne eines „Glücksspieltriebs“ wird jedoch weitgehend abgelehnt. Der Begriff „Spielbetrieb“ nimmt auf das aktuelle tatsächliche Geschehen in Spielhallen Bezug. Der gegebene Spielbetrieb und die Nachfrage, die diesen ermöglicht, sind die Phänomene, deren übermäßige Ausnutzung im Sinne der Spielsuchtbekämpfung verboten werden. Das Übermaßverbot wird daher für den laufenden Spielbetrieb konstituiert.

Die Neufassung verzichtet auf den Verweis auf die Versagungsgründe der §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung und benennt die entsprechenden Gründe aus Gründen der Gesetzesklarheit unmittelbar in Absatz 1 Nummer 3. Dabei handelt es sich um den Tatbestand der Unzuverlässigkeit und die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit bei Verwirklichung bestimmter Straftaten. Die Formulierung wurde unverändert aus § 33c Absatz 2 GewO übernommen. Ergänzt wurde die nicht abschließende Aufzählung der Regelbeispiele, die die Unzuverlässigkeit begründen, angesichts der Zunahme entsprechender relevanter Straftaten um den Straftatbestand der Billigung und Belohnung von Straftaten (§ 140 StGB).

In Absatz 2 wird Nummer 2 um eine Legaldefinition des Abstands ergänzt. Die Definition entspricht der bereits seit 2012 geübten Vollzugspraxis. Eine solche Klarstellung wird angesichts der Vielzahl der Fallgestaltungen der Praxis erforderlich und trägt dem Bedarf nach einer objektiven und eindeutigen Festlegung Rechnung. Mit der Festlegung auf die mathematische Abstandsdefinition werden Spielräume für Umgehungsgestaltungen vermieden und so der willkürlichen Verlegung von Eingangstüren oder der künstlichen Verlängerung von Fluren, die zu Eingangstüren hinführen, vorgebeugt.

Die Einführung eines Mindestabstands zu bestehenden Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, sowie zu Suchtfachberatungsstellen in § 3 Abs. 3 SSpielhG-E dient der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes und erleichtert die Arbeit von Einrichtungen, welche die Auf-

gabe der Suchtberatung und Suchthilfe wahrnehmen. Durch den Mindestabstand von 250 m wird die öffentliche Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit für diejenigen reduziert, die mithin am schutzbedürftigsten im Hinblick auf Gefahren sowohl stoffgebundener als auch nicht stoffgebundener Suchtmittel sind. Zwar haben Minderjährige keinen Zugang zu Spielhallen, es ist aber ein legitimes Ziel, Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und damit auch Erreichbarkeit von gefährlichen Spielangeboten im Sinne des Jugendschutzes durch ein Abstandsgebot zu reduzieren. Dies entspricht der Zielsetzung von GlüStV und SSpielhG.

Wie das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 12.12.2017 - 3 B 310/17- darlegt, ist es „durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Geldspielgeräte, die unter allen Glücksspielen das höchste Suchtpotential aufweisen, gerade auf Jugendliche eine besondere Anziehungskraft ausüben (vgl. Tobias Hayer: „Was macht Geldspielgeräte gefährlich – Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme“, Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim - Symposium Glücksspiel 2012: „Der neue Glücksspielstaatsvertrag“, 11.10.2012, Hohenheim)“.

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg in seinem Urteil vom 29.11.2017 - 3 A 155/17 - zum dortigen landesrechtlichen Abstandsgebot zu Einrichtungen für Kinder- und Jugendlichen (§ 2 Abs. 4 Nr. 7 SpielhG LSA) lassen sich auch die in § 3 Abs. 3 SSpielhG-E genannten Bezugspunkte "Spielhalle" und "Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden" im Lichte der von § 1 Nr. 3 GlüStV verfolgten Ziele auslegen und sind daher hinreichend bestimmt (so auch zum sächsischen Landesrecht: Sächsisches OVG, Beschluss vom 12. Dezember 2017 - 3 B 310/17 -, Beschluss vom 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, beide: juris). Alle im SSpielhG-E geregelten Abstandsgebote verfolgen eine spieterschützende Ausgestaltung der räumlichen Bezüge der Spielhalle, wobei sich der beim Abstandsgebot zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, bezweckte Jugendschutz als eine spezielle Ausprägung des Schutzes gegen Spielsucht darstellt und damit einen Annex zum Schutz vor Spielsucht bildet (BVerwG, Urteil vom 16.12.2016 - 8 C 4/16 -, juris, vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 29.11.2017 - 3 A 155/17).

Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Bestandsschutzgewährleistung gilt das neu eingeführte Abstandsgebot gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 SSpielhG-E nur für neue Spielhallen. Bestehende Spielhallen, die seit ihrer ersten Inbetriebnahme ohne Unterbrechung vom selben Erlaubnisinhaber / von derselben Erlaubnisinhaberin geführt werden, sind vom Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und zu Suchtfachberatungsstellen ausgenommen. Ein Wechsel des Inhabers / der Inhaberin führt in der Folge dazu, dass in dem Fall das Abstandsgebot einzuhalten und eine neue Erlaubnis am bestehenden Standort unter Umständen nicht mehr möglich ist. In atypischen Fallgestaltungen kann die Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von diesem Abstandsgebot Ausnahmen zulassen.

Zur verbesserten Lesbarkeit und Gesetzesklarheit wird mit Absatz 4 eine Regelung entsprechend § 49 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingefügt, die das Erlöschen einer Spielhallenerlaubnis bei Nichtgebrauch von mehr als einem Jahr regelt, auf die bisher lediglich über § 1 Absatz 3 SSpielhG verwiesen wurde.

Zu Nummer 6

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird klarstellend neu gefasst und die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken sowie Abgabe und Verzehr von Alkohol werden ausgeschlossen.

Das Verbot der unentgeltlichen Verabreichung von Speisen und Getränken dient der Reduzierung des Anreizes für eine übermäßig lange Verweildauer in der Spielhalle als flankierende Maßnahme der Suchtprävention. Durch die neu eingeführte Möglichkeit gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SSpielhG-E, nichtalkoholische Getränke zu ortsüblichen Preisen abzugeben, wird mit Augenmaß dem Umstand Rechnung getragen, dass Spielgäste beim Besuch einer Spielhalle den Wunsch haben, während ihres Aufenthalts ein Getränk zu sich zu nehmen. Dadurch, dass dieses jedoch ausschließlich kostenpflichtig erhältlich ist, wird dem Getränkeangebot in der Spielhalle in einem gewissen Maß die Normalität des Wirtschaftsverkehrs auferlegt. Hierdurch ist es nicht mehr möglich, den Aufenthalt der Spielerinnen und Spieler durch kostenlose Getränke künstlich zu fördern und sie sozusagen „bei der Stange zu halten.“ Diese Vorgehensweise erscheint als gangbarer Mittelweg zwischen den Anliegen, einerseits möglichst wenig zusätzlichen Anreiz zu übermäßig langer Verweildauer zuzulassen und andererseits dem menschlich verständlichen Bedürfnis, zwischen durch ein Erfrischungsgetränk zu konsumieren, Rechnung zu tragen. Auch wenn diese Regelung für sich betrachtet nicht zu den vordergründigen und wichtigsten Standbeinen der Suchtprävention zählt, so ist ihre Wirkung als flankierende Maßnahme des Spielerschutzes im Kontext und im Zusammenspiel mit vielen anderen Vorschriften, die von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern ohne größeren Aufwand leicht verwirklicht werden können, nicht zu unterschätzen.

Im Sinne der Suchtbekämpfung ebenfalls eingeschränkt wird die Getränkeabgabe durch das korrespondierende Verbot alkoholischer Getränke, welche sogar einem Verzehrverbot (Nr. 4) unterliegen. Das bedeutet, dass alkoholische Getränke noch nicht einmal selbst mitgebracht und dann vor Ort in der Spielhalle konsumiert werden dürfen. Gerade der Konsum von Alkohol kann die Kontrolle über das eigene Spielverhalten, insbesondere bei suchgefährdeten Spielerinnen und Spielern, die von einer Neigung zu übermäßigem Spiel betroffen sind, reduzieren. Alkohol gehört zu den potentiell gefährlichen Suchtmitteln. Jedoch kann der Alkoholkonsum auch ohne die Grenze zum Alkoholmissbrauch zu überschreiten die Verweildauer übermäßig verlängern, und zwar unabhängig davon, ob die alkoholischen Getränke kostenlos oder kostenpflichtig zur Verfügung gestellt oder ob selbst mitgebracht werden. Die Vermeidung

einer Kumulation verschiedener Suchtmittel (stoffgebunden und nichtstoffgebunden) ist ein wichtiges Ziel der Regulierung im Spielrecht im Rahmen der Suchtprävention als solcher.

Durch die Streichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1, 2. Halbsatz, sowie Satz 2 SSpielhG wird ein vollständiges Rauchverbot eingeführt. Damit entfällt die bisherige atypische Möglichkeit für Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber, das Rauchen in untergeordneten und abgetrennten Bereichen zu gestatten.

Zu Nummer 7 und 8

Künftig wird der Aufenthalt von gesperrten Spielerinnen und Spielern in der Spielhalle ausgeschlossen. Damit wird eine Forderung aus der Suchthilfepraxis aufgenommen.

Die Neufassung ergänzt durch § 5 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG-E die Vorgaben des GlüStV 2021 zum spielformübergreifenden Sperrsystem OASIS. Letzteres ist die zentrale Innovation der Spielsuchtbekämpfung im gewerblichen Automatenspiel und anderen Formen des erlaubten Glücksspiels. Unterstrichen wird die Bedeutung des Sperrsystems durch die Maßgabe, dass Minderjährige und gesperrte Spieler keinen Zutritt zur Spielhalle bekommen sollen. Hierfür hat die Spielhallenbetreiberin oder der Spielhallenbetreiber pflichtgemäß Sorge zu tragen.

Zu Nummer 9

Zuständig ist das für Gesundheit zuständige Ministerium statt wie bisher der Suchtbeauftragte der Landesregierung. Die Funktion des Suchtbeauftragten der Landesregierung wird bereits seit März 2019 von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wahrgenommen. Zuvor war diese Aufgabe vom Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH) angesiedelt. Die Bezugnahme auf das Gesundheitsressort manifestiert eine Zuständigkeitsregelung, welche die Zuständigkeit unabhängig von einem Ressortzuschnitt eindeutig und klar zuweist. Sie steht im Gleichklang mit anderen Zuständigkeitszuweisungen, die auf das jeweilige Teilressort abstellen, um späteren Änderungsnotwendigkeiten vorzubeugen.

Zu Nummer 10

Der Katalog der Personen in § 6 SSpielhG-E, denen die Spielteilnahme ausdrücklich nicht gestattet ist, wird um die nach § 8 GlüStV 2021 gesperrten Spieler erweitert. Da diesem Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SpielhG-E bereits der Aufenthalt in Spielhallen verweigert wird und die Spielteilnahme bei ordnungsgemäß funktionierendem Sperrsystem ohnehin nicht möglich sein sollte, hat das hier geregelte Spielverbot eine klarstellende Funktion. Hiermit wird die Bedeutung des neu auf Spielhallen ausgedehnte Sperrsystem „OASIS“ noch weiter unterstrichen.

Zu Nummer 11

Die Sperrzeit nach § 7 Abs. 1 SSpielhG-E wird um zwei Stunden vorverlegt und somit auf den Zeitraum von 2 Uhr bis 10 Uhr festgesetzt. Auf diese Weise kommt ein Schließzeitraum von 8 Stunden zustande. In Einklang mit vielen anderen Landesspielhallengesetzen wird dadurch die Verfügbarkeit des Spielangebots an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen im Sinne der Spielsuchtbekämpfung und des Jugendschutzes auch im Hinblick auf die Öffnungszeiten weiter reduziert. Gerade in den Nachtstunden ist die Kontrolle spielsuchtgefährdeter Spielerinnen und Spieler weiter vermindert. Die Vorverlegung auf 2 Uhr macht es labilen Gästen mit Hang zum Kontrollverlust leichter, einen Schlusspunkt zu finden und den Nachhauseweg anzutreten.

Zu Nummer 12

Bei den Regelungen zu Zuständigkeiten, Befugnissen und Aufsicht des Landesverwaltungsamts wird zusätzlich zu den Regelungen des SSpielhG-E auch auf die für Spielhallen bestehenden Vorschriften des GlüStV 2021 Bezug genommen. Sowohl GlüStV 2021 als auch SSpielG enthalten eng ineinander verschränkte Maßgaben und Vorschriften, die vom LaVA als zuständiger Behörde für das gesamte Spielhallenrecht umgesetzt werden müssen. Die Bezugnahme auf beide Regelungswerke wird zur redaktionellen Klarstellung eingefügt, da über die Rechtsgrundlagen der Maßnahmen und Anordnungen des Landesverwaltungsamtes keine Unklarheiten bestehen dürfen.

Zu Nummer 13

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten werden Klarstellungen aufgrund von Vollzugserfahrungen und Ergänzungen in Folge des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingefügt.

Zunächst wird klargestellt, dass der Ordnungswidrigkeitenkatalog des Glücksspielstaatsvertrag 2021 durch die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Spielhallengesetzes unberührt bleibt. Ergänzt wird ein Tatbestand, mit dem die Pflichtverletzung gegen das Gebot, in Spielhallen Uhren einsehbar anzubringen, sanktioniert wird. Ferner wird entsprechend der Verbotsnorm zum Rauchen der korrespondierende Ordnungswidrigkeitstatbestand präzisiert. Der Verstoß gegen die Berichtspflichten zur Umsetzung der Sozialkonzepte wird zur Klarstellung nunmehr explizit aufgeführt.

Zu Nummer 14

Folgerichtig zur Zuständigkeitsregelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 SSpielhG - neu -, wonach die Zuständigkeit für die Durchführung des SSpielhG und zugleich des GlüStV 2021 dem Landesverwaltungsamt zugewiesen wird, kommt letzterem auch die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach SSpielhG und zugleich nach GlüStV 2021 zu.

Zu Nummer 15

Die bisherige Übergangsregelung wird neu gefasst.

In der bisherigen Form ist Absatz 1 gegenstandslos geworden. Zur Klarstellung wird die gesetzliche Anordnung des Erlöschens der Alterlaubnisse zum 30. Juni 2017, die vor Inkrafttreten des Spielhallengesetzes im Jahr 2012 auf der Grundlage Vorgängerregelung in § 33i der Gewerbeordnung erteilt worden waren, inhaltlich unverändert in die Neuregelung übernommen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Die bisherige Regelung lautete:

„Unbeschadet der §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Übergangsfristen gemäß § 29 Absatz 4 des Glücksspielsstaatsvertrages erlöschen Erlaubnisse nach § 33i GewO, aufgrund derer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wird, mit Ablauf des 30. Juni 2017. Soll eine Spielhalle über diesen Zeitpunkt hinaus weiter betrieben werden, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach diesem Gesetz frühestens zwölf Monate und spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten vor dem Erlöschen der Erlaubnis zu stellen.“

Entbehrlich sind nach Ablauf der Übergangsfristen auch die besonderen Regeln, mit denen aus Gründen des Bestandsschutzes Härten für langjährige Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber abgemildert werden sollten. Befreiungen aus Härtefallgründen konnten nur einmalig in Anspruch genommen werden. Daher werden die Regelungen zum Härtefallantrag gestrichen.

Der bisherige Absatz 6, mit dem klargestellt wird, dass die Spielhallenerlaubnis zugleich die glücksspielrechtliche Erlaubnis umfasst, wird in § 2 Absatz 1 überführt.

Stattdessen bedurfte es einer Übergangsregelung für Spielhallen, die auf der Basis gerichtlicher Entscheidungen oder im Rahmen gütlicher Streitbeilegung nach einem gerichtlichen Vergleich bis zum 30.6.2022 oder darüber hinaus auf der Grundlage einer Duldung (ohne Erlaubnis) betrieben werden dürfen und die aufgrund gerichtlicher Verfügungen in ein Auswahlverfahren einzubeziehen sind. Daher muss hier eine Gleichstellung zur Antragsberechtigung der regulären Verlängerungsanträge hergestellt werden.

Eine Duldungsfiktion soll bei rechtzeitig und vollständig eingereichten Verlängerungsanträgen ausschließen, dass im Fall von unvorhergesehenen Verzögerungen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht zu vertreten haben, ein unregelmäßiger Zustand entsteht.

Zu Nummer 16

Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde den Beginn des zweijährigen Berichtszeitraums festlegen kann.